

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2006/3/20 B301/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2006

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Gerichtsgebühren

Spruch

Dem in der Beschwerdesache der E T, ..., vertreten durch G, M & P Rechtsanwälte GmbH, ..., gegen den Bescheid des Präsidenten des Handelsgerichts Wien vom 5. Jänner 2006, GZ ..., gestellten Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird gemäß §85 Abs2 und 4 VfGG keine Folge gegeben.

Begründung

Begründung:

Mit dem angefochtenen Bescheid wird der antragstellenden Gesellschaft die Zahlung von Gerichtsgebühren in der Höhe von EUR 1.336.429,90 zuzüglich der Einhebungsgebühr von EUR 7,-- aufgetragen. Sie begründet ihren Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Wesentlichen damit, dass mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides existenzielle, nicht wieder gut zu machende wirtschaftliche Folgen verbunden wären.

In einer eidesstattlichen Erklärung der Geschäftsführer der Gesellschaft werden für 2005 "[v]erfügbare Mittel" in der Höhe von EUR 7.300.000,-- angegeben. Weiter wird ausgeführt:

"Aufgrund der Vorschaurechnung (Budget) für 2006 werden die zur Verfügung stehenden Mittel auf 1.6 MEUR sinken, wobei Rückstellungen für Prozesskosten in der Höhe von 1 MEUR zu bilden sind, weshalb die zur Verfügung stehenden Mittel auf 0.6 MEUR sinken."

Dieses Vorbringen lässt jedoch nicht erkennen, warum mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides (auch unter Berücksichtigung der - von ihr beantragten - Zahlungserleichterungen des §9 GEG) ein unverhältnismäßiger Nachteil für sie verbunden wäre.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B301.2006

Dokumentnummer

JFT_09939680_06B00301_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at